



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### I. Grundlagen und Geltungsbereich

Die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen Auftraggeber / Kunden und der Firma HLS Technik GmbH.

Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, insbesondere AGB der Kunden oder Dritter, werden nur anerkannt, wenn die Firma HLS Technik GmbH ausdrücklich schriftlich zustimmt (per E-Mail zulässig).

In Ergänzung zu den vorliegenden AGB gelangen folgende Normen zur Anwendung:

SIA Norm 118: Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten,  
SIA Norm 118/380: Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik, und SIA Norm 108: Ordnung für Leistungen und Honorare der Maschinen- und der Elektroingenieure sowie der Fachingenieure für Gebäudeinstallationen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

### II. Angebot und Auftragserteilung

Die Firma HLS Technik GmbH unterbreitet dem Auftraggeber / Kunden ein schriftliches Angebot aufgrund der Angaben des Auftraggebers / Kunden. Dies bleibt während drei Monaten ab Datum des Angebots verbindlich.

Im Angebot sind die Leistungen und Lieferungen der Firma HLS Technik GmbH abschliessend umschrieben. Vorbehalt bleiben Zusatzarbeiten, Nachträge, Änderungen und Mehrleistungen gemäss Ziffer 4.

Weisst das Angebot Richtpreise, so wird die nicht Verbindlich. Die entsprechende Lieferung und Leistungen werden bei der Erstellung laufend erfasst und zu den vereinbarten Konditionen in Rechnung gestellt. Entsteht beim Richtpreis eine Überschreitung von 10% wird dies dem Kunden vor Ausführung mitgeteilt und der Preis entsprechend angepasst.

Muss Samstag-, Nacht- und Sonntagsarbeiten ohne Verschulden von der Firma HLS Technik GmbH geleistet werden, so wird diese nach den Verrechnungsansätzen für Regie (Ziffer 5.3) und / oder Zuschläge (Ziffer 6) in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber / Kunde erteilt den Auftrag schriftlich mit einem schriftlichen Brief, E-Mail mit Bezug auf das entsprechende Angebot.

### III. Bauseitige Leistungen

1. Zugang zu allen Räumlichkeiten
2. Zufahrt zur Baustelle gewährleistet
3. Lagerplatz / Magazin für die Montage notwendigen Montagematerial.
4. Fundamente für Apparate und Anlageteile (Beton Sockel, etc.)
5. Montageöffnungen
6. Mauer- Boden und Deckenschlitze
7. Bohr und Spitzarbeiten generell
8. Maler-, Gips- und Maurerarbeiten mit Ausnahme der Rostschutzfarbe Rot/ Braun.
9. Alle Elektronischen Arbeiten.
10. Alle Elektronischen Arbeiten.
11. Branchenfremde Arbeiten.
12. Erstellen von Sämtlichen Abschottungen sowie Vorkehrungen auf Grund feuerpolizeilicher Vorschriften, sofern sie im Leistungsbeschreibung nicht aufgeführt sind.
13. Sämtliche behördliche Bewilligungen und alle dazukommenden Kosten.

### IV. Zusatzarbeiten und Änderungen

Nachträge / Änderungen / Mehrleistungen

Liegt dem Angebot ein Werkbeschrieb zu Grunde, so bedürfen Abweichungen der gegenseitigen Schriftlichkeit. Der daraus resultierende Aufwand wird gemäss Ziffer 5 entschädigt.

Stellt die Firma HLS Technik GmbH fest, dass die vereinbarte Ausführung des Werkes Mehrleistungen (Arbeit, Material etc.) zur Folge hat, die sie bei der Erstellung des Angebots nicht kannte oder kennen konnte, hat sie den Auftraggeber / Kunden schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Einsprachen durch den Kunden innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Erhalt, gelten die Mehrleistungen als genehmigt und die Kosten gehen gemäss Ziffer 5 zu Lasten des Auftraggebers / Kunden.

Hinderliche Umstände, welche die Vertragserfüllung der Firma HLS Technik GmbH tangieren, meldet der Auftraggeber / Kunde der Firma HLS Technik GmbH unmittelbar nach Kenntnisnahme mit. Der daraus entstandene Mehraufwand ist gemäss Ziffer 5 zu entschädigen.

Bestellungsänderungen nach Art. 84 SIA 118 werden schriftlich nachoffertiert und erst nach gegenseitiger Unterzeichnung ausgeführt.

Durch Käuferwünsche veranlasste Nachträge werden anhand der Nachtrags-Preisliste berechnet und offeriert. Diese Nachträge sind nicht rabattberechtigt.

### V. Regie

Unter Regiearbeiten werden Arbeiten und Leistungen verstanden, welche nicht auf einem Angebot basieren bzw. vom Kunden zusätzlich gewünscht werden. Ebenso gelten Kostenfolgen aufgrund von vom Auftraggeber / Kunden zu verantwortende Projektierungsfehlern als Regiearbeiten.

Ausgeführte Regiearbeiten inkl. Material werden mittels Arbeitsrapport erfasst, welcher dem Kunden oder seiner Vertretung zur Unterschrift unterbreitet wird wenn dies vom Auftraggeber / Kunden schriftlich gewünscht wird. Bei nicht unterschreiben der Rapporte gelten die geschriebenen Stunden sowie das Material die die Firma HLS Technik erfasst hat.

Die Regiearbeiten werden nach den Verrechnungsansätzen für Regie der Firma HLS Technik GmbH verrechnet (exkl. 7.7% MwSt.)

Techniker TS / Ingenieur	CHF 165.00
Projektleiter	CHF 143.65
Chefmonteur	CHF 126.55
Gebäudetechnikplaner	CHF 123.30
Servicetechniker ohne Servicewagen	CHF 118.60
Servicetechniker mit Servicewagen	CHF 134.60
A-Monteur (Heizung / Sanitär / Lüftung)	CHF 111.35
B-Monteur (Heizung / Sanitär / Lüftung)	CHF 95.80
C-Monteur (Heizung / Sanitär / Lüftung 2a)	CHF 92.55
C-Monteur (Heizung / Sanitär / Lüftung 2b)	CHF 91.00
C-Monteur (Heizung / Sanitär / Lüftung 2c)	CHF 87.80

Lehrling im 1 Lehrjahr	CHF 33.60
Lehrling im 2 Lehrjahr	CHF 39.80
Lehrling im 3 Lehrjahr	CHF 48.20
Lehrling im 4 Lehrjahr	CHF 56.40

Zusatzlehre	
Sanitär und/oder Heizung 1 Jahr	CHF 71.20
Sanitär und/oder Heizung 2 Jahr	CHF 83.60

Haustechnikpraktiker EBA	
1 Lehrjahr	CHF 71.20
2 Lehrjahr	CHF 83.60

Zusatzausbildung von EBA zu EFZ	
1 Lehrjahr	CHF 44.00
2 Lehrjahr	CHF 52.20
Transportpauschale	CHF 65.00
Grundpauschale pro Einsatz	
im Notfall-Pikettdienst	CHF 120.00



# HLS Technik GmbH

Heizung Lüftung Sanitär

## VI. Stundenzuschläge ausserhalb Normalarbeitszeit

Samstagsarbeit 06.00 – 20.00 Uhr	->25%
Nachtzuschlag 20.00 – 23.00 Uhr	->25%
Nachtzuschlag 23.00 – 06.00 Uhr	->50%
Sonn- & gesetzliche Feiertage 00.00 – 24.00 Uhr	->100%

## VII. Rechte und Pflichten des Auftraggebers / Kunden

Der Auftraggeber / Kunde stellt der Firma HLS Technik GmbH die zur Auftragsbefreiung erforderlichen Baustelleninstallationen zur Verfügung.

Der Auftraggeber / Kunde hat die Firma HLS Technik GmbH bei Installationen, Bohrungen, Durchbrüchen oder Spitzarbeiten sämtliche aktuellen Pläne und notwendigen Informationen über die bestehenden Unterputz-Installationen rechtzeitig zu übergeben.

Arbeiten und Dienstleistungen, welche durch Verschulden Dritter notwendig werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers / Kunden und werden separat verrechnet.

## VIII. Rechte und Pflichten der Firma HLS Technik GmbH

Die Vertragserfüllung erfolgt nach den bewährten und anerkannten Arbeitsgrundsätzen und Regeln der Technik, unter Verwendung von geeignetem Material.

Die Firma HLS Technik GmbH ist berechtigt, zur Erfüllung der Angebots definierten Leistungen Dritte beizuziehen, welche über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

## IX. Auftreten / Vorfinden von gesundheitsgefährdenden Stoffen, insbesondere Asbest

Der Auftraggeber / Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Firma HLS Technik GmbH aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist, die Arbeiten sofort einzustellen, wenn in deren Verlauf ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff wie Asbest vorgefunden wird. In diesem Fall wird die Firma HLS Technik GmbH den Arbeitgeber / Kunden sofort darüber informieren.

Der Auftraggeber / Kunde ist verpflichtet, die Firma HLS Technik GmbH im Voraus auf ihm bekannte Vorkommen von Asbest oder andere gesundheitsgefährdende Stoffe hinzuweisen.

Die verabredeten Fristen und Termine verschieben sich beim Einstellen der Arbeiten aus diesem Grund bis auf weiteres und werden erst nach Abschluss der notwendigen Massnahmen oder nach der Risikobewertung fortgesetzt.

Der Auftraggeber / Kunde hat die eingehende Gefährdungs- und Risikobewertung sowie allfällige Massnahmen einzuleiten. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Kunden.

Für Schäden und Verzögerungen, welche im Zusammenhang mit gesundheitsgefährdeten Stoffen entstehen, übernimmt HLS Technik GmbH keinerlei Haftung. Insbesondere kann sie bei Asbestsanierungen nicht haftbar gemacht werden.

## X. Termine / Fristen / Konventionalstrafe

Die Einhaltung der schriftlichen vereinbarten Termine setzt die rechtzeitige Instruktion und Übergabe sämtlicher technischer Ausführungsunterlagen und die rechtzeitige Fertigstellung der bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten voraus. Können Termine von der Firma HLS Technik GmbH infolge verspäteter Instruktion oder Dokumentation durch den Kunden nicht eingehalten werden, lehnt die Firma HLS Technik GmbH jede Haftung für daraus entstehende Schäden ab.

Konventionalstrafen bei Terminverzug werden nur akzeptiert, wenn der Verzug vollumfänglich durch ein Verschulden von der Firma HLS Technik GmbH eintritt. Fehlende oder mangelhafte Planung / Vorarbeiten von anderen Unternehmen oder der Bauleitung berechtigen nicht zur Geltendmachung von Konventionalstrafen.

## XI. Haftung

Die Haftung von der Firma HLS Technik GmbH beschränkt sich auf die gesetzlich zwingende Haftung für Schäden, welche durch vorsätzliche und grobfahrlässige Handlungen ihrer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

Die Firma HLS Technik GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgeschäden, welche trotz sorgfältiger, die vorgelegten Pläne berücksichtigender Auftragsbefreiung entstehen. Insbesondere kann die Firma HLS Technik GmbH nicht für Schäden an bestehenden, verdeckten und in den Plänen nicht eingezeichneten Leitungen haftbar gemacht werden.

Wenn Kunden Lieferungen und/oder Leistungen von Unterlieferanten oder Subunternehmern von der Firma HLS Technik GmbH direkt beziehen oder in Auftrag geben, besteht für diese Leistungen keinerlei Haftungs- bzw. Gewährleistungsanspruch gegenüber der Firma HLS Technik GmbH.

## XII. Abnahme und Gewährleistung

In der Regel wird das Werk durch den Auftraggeber / Kunden und der Firma HLS Technik GmbH gemeinsam abgenommen. Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Wird das Werk vom Auftraggeber / Kunden vor der gemeinsamen Abnahme in Gebrauch genommen, so gilt das Werk als abgenommen und die Gewährleistungsfrist gemäss SIA-Norm 118 beginnt zu laufen.

Die Gewährleistungsfrist für Komponenten und Anlageteile richtet sich nach der Dauer der Gewährleistungsfrist der Lieferanten gegenüber der Firma HLS Technik GmbH. Im Übrigen richten sich die Garantieleistungen der Firma HLS Technik GmbH nach den Bestimmungen der SIA-Norm 118 (Art. 172 ff.). Die Rügefrist für offene Mängel beträgt zwei Jahre.

Auf Auftraggeber- / Kundenwunsch stellt die Firma HLS Technik GmbH ab einem Auftragswert von CHF 30'000.00 nach erfolgreicher Abnahme ein Bank- oder Versicherungsgarantieschein aus.

## XIII. Zahlungsbedingungen

Mit dem Arbeitsfortschritt können jederzeit angemessene Akonto- oder Teilzahlungen verlangt werden.

Die Zahlungsfrist beträgt für alle Rechnungsarten 30 Tage netto ab Rechnungsstellung. Ungerechtfertigtem Abzug werden nachbelastet. Die Firma HLS Technik GmbH behält sich vor bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist die Arbeiten zu unterbrechen oder einzustellen. Nach entsprechender Mahnung und Ablauf einer letzten 10-tägigen Zahlungsfrist ist die Firma HLS Technik GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und vom Auftraggeber / Kunden die entstandenen Verzugskosten, Inkassogebühren sowie den entgangenen Gewinn einzufordern.

Die Firma HLS Technik GmbH gewährt den Kunden nach ausdrücklichem Wunsch 2% Skonto innert 10 Tagen ab Rechnungseingang. Ungerechtfertigtem Abzug des Skontos nach 10 Tagen werden dem Auftraggeber / Kunden nachbelastet.

Wird innerhalb 30 Tage kein Widerspruch eingelegt gilt die Rechnung als akzeptiert.

## XIV. Allgemeines

Von diesen AGB abweichende Bestimmungen sind nur gültig, wenn diese Abweichungen schriftlich festgehalten werden.

Mit der Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner diese AGB's als verbindlich.

## XV. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschuss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Luzern.

Stand: Januar 2020